BÜCHNERSTADT
RIEDSTADT

Informationen zum Sonderwasserzähler (Gartenwasserzähler) und zum Antrag auf Erstattung Schmutzwassergebühren

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch. Daher informiert uns der Wasserversorger ENTEGA regelmäßig über erfolgte Frischwasserabrechnungen. Jedoch können Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlagen zugeführt wurden, auf Antrag der Gebührenpflichtigen erstattet werden. Der Sonderwasserzähler dient zur Messung von Frischwassermengen, die nicht in die Kanalisation geleitet werden (Gartenbewirtschaftung, Viehhaltung etc.). Es ist dafür Sorgen zu tragen, dass die Verbrauchsstelle nur zu diesem Zweck genutzt wird.

Sonderwasserzähler JA oder NEIN?

Bevor Sie sich einen Sonderwasserzähler anschaffen, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die Höhe der Gebührenersparnis im Verhältnis steht zu den Einbaukosten und den Kosten des Zählertausches nach Ablauf der Eichfrist. Häufig verbrauchen Sie im Garten weniger als Sie denken.

Installation, Wartung, Wechsel des Zählers:

Einen geeichten Wasserzähler erhalten Sie bei Ihrem Gas- und Wasserinstallateur oder im Sanitärfachhandel. Kosten für Installation, Wartung und Wechsel des Zählers sind Ihnen selbst zu tragen. Der Zähler muss geeicht und fest mit der Wasserleitung verbaut sein. Aufsatzzähler für Wasserhähne sind nicht zugelassen. Die Dauer der Eichung ist zeitlich begrenzt. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist (6 Jahre) muss der Zähler getauscht werden. Für nicht (mehr) geeichte Wasserzähler erfolgt keine Gebührenerstattung.

Unsere Online-Dienste:

Bequem und jederzeit online von zu Hause aus, können Sie Ihr Anliegen uns mitteilen.

Anzeige über die Installation eines Sonderwasserzählers

Hier informieren Sie uns über die Installation des Sonderwasserzählers (Gartenwasserzählers). Bitte fügen Sie einen Nachweis bei, dass Ihr Zähler fest mit der Wasserleitung verbaut ist (Fotos der Einbaustelle oder Bestätigung Ihres Installateurs).

Wenn Sie Mieter sind, sprechen Sie bitte Ihr Vorhaben mit dem Hauseigentümer ab und lassen Sie ihn die Anzeige unterschreiben. Die jährlichen Anträge können von Ihnen gestellt werden. Die Gebührenerstattung erfolgt immer an den Eigentümer.

Wenn Sie Eigentümer eines Hauses/Reihenhauses sind und keinen eigenen Hauptwasseranschluss haben und somit keinen eigenen Schmutzwassergebühren-Bescheid erhalten: Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an uns. Hier gibt es ein abweichendes Antragsverfahren.

Antrag auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren (Zählerablesung)

Ihr Hauptwasserzähler wird jährlich durch den Wasserversorger ENTEGA abgelesen. Bitte lesen Sie zeitgleich den Zählerstand Ihres Sonderwasserzählers (Gartenwasserzählers) ab und senden Sie uns Ihren Antrag auf Rückerstattung. Bitte beachten Sie die Antragsfrist. Der Antrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gestellt werden (§ 27 Abs. 3 Entwässerungssatzung). Zählerablesungen durch die Stadtwerke Riedstadt sind nicht vorgesehen. Allerdings können Ortsbesichtigungen zur Kontrolle der Zähler vorgenommen werden.

Erstattung und Bearbeitungsgebühr:

Der Antrag auf Erstattung ist ein gesondertes Verfahren und wird mit einem gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Die Bearbeitungsgebühr (Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt, § 29) wird mit dem Erstattungsbetrag verrechnet und die Gutschrift wird überwiesen.

Der Schmutzwassergebühren-Bescheid, der gemäß des vom Wasserversorger mitgeteilten Frischwasserverbrauches erstellt wurde, bleibt - auch hinsichtlich der festgesetzten Vorausleistungen - von dem Antrag auf Erstattung unberührt.

Hinweis zur Entsorgung von Wasser aus privaten Schwimmbädern

Die Nutzung von privaten Pools wird immer beliebter. Nach dem Ende der Badesaison stellt sich für Poolbesitzer die Frage: Wohin mit dem Poolwasser? Wie wird dieses richtig entsorgt?

Für das Bundesland Hessen gibt es hierzu einen eindeutigen Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Aktualisierung 2019). **Dieser sieht als Regelentsorgungsweg für Schwimmbadwasser die Einleitung in den Abwasserkanal vor.** Dies gilt nicht nur für das Wasser zum Befüllen es Pools/Schwimmbades, sondern auch für das Wasser zur Rückspülung der ein-gebauten Filteranlage. Auch Niederschlagswasser, welches beispielsweise in den Pool gelangt, wird rechtlich zu Abwasser. Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert ist und somit als Abwasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu betrachten ist. Allein schon durch das Baden wird das Schwimmbadwasser in seiner Eigenschaft (z.B. hygienisch) verändert. Dies gilt völlig unabhängig von denk-baren chemischen Zusätzen.

Daher bitten wir Sie, das Wasser nicht (mehr) über den Rasen oder angrenzende Gräben zu entsorgen. Sofern der Pool wie vorgesehen über Ihre Hausinstallation befüllt worden ist, werden die Schmutzwassergebühren entsprechend dem Frischwasserverbrauch mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Das Befüllen des Pools darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen. Wenn Sie für Ihren Pool Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnehmen (z.B. Brunnen, Standrohr), ist dies den Stadtwerken Ried-stadt anzuzeigen, denn hierfür sind ebenfalls Schmutzwassergebühren zu entrichten.

Nur bei Vorliegen einer Genehmigung zur Versickerung von Schwimmbadwasser durch die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau ist eine Versickerung zulässig. Und auch nur in diesem Fall ist die Befreiung dieser Mengen von der Schmutzwassergebühr möglich. Das aktuelle Merkblatt der Unteren Wasserbehörde finden Sie hier.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Finanzmanagement
Tel. 06158 181 - 622
E-Mail: abgaben@riedstadt.de